



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
GR
Dipl.-Ing. David Steinbacher

IVW3-BE-3051601/004-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

| |
|---|
| E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Nikolaus Witkowitz 12617 02. Juni 2021

Betrifft

Gemeinde Hollenstein an der Ybbs
Verwaltungsbezirk Amstetten
Eingabe vom 1.2. 2021 betreffend die Sanierung des Rathauses

Sehr geehrter Herr GR Dipl.-Ing. Steinbacher!

Zu Ihrer ergänzenden Eingabe vom 11. Mai 2021 betreffend die Sanierung des Rathauses der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs darf Folgendes mitgeteilt werden:

Seitens der Gemeinde wurde in einer weiteren Stellungnahme ausgeführt, dass es sich bei den genannten EUR 35.000, --, welche im Jahr 2019 von der Gemeinde an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten GmbH entrichtet wurden, um einen Budgetüberschuss gehandelt hat, der als Mietvorauszahlung geleistet wurde. Im Voranschlag 2019 wurde dies berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden seitens des Landes Niederösterreich für das Projekt Rathausumbau Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe EUR 750.000, -- in Aussicht gestellt, welche in einem zeitlichen Horizont von 5 Jahren (a EUR 150.000, --) seitens des Landes an die Gemeinde Hollenstein und von dieser an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten GmbH überwiesen werden.

Die erste Zahlung in genannter Höhe erfolgte 2019. Auch diese war in den Rechenwerken enthalten.

Darüber hinaus seien, laut Auskunft der Gemeinde, keine Kosten angefallen.

Hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der Sanierung des Rathauses darf festgehalten werden, dass die Einräumung eines Baurechts (Baurechtsvertrag) als Veräußerung des Nutzungsrechts in der Regel nicht unter den Regelungsinhalt des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idGF fällt und daher auch nicht ausschreibungspflichtig ist (siehe den Ausnahmetatbestand § 9 Abs.1 Z10 BVerG 2018). Auch das Bundesvergabegesetz 2006 hatte in seiner Bestimmung § 10 Z 8 diesen Ausnahmetatbestand normiert.

Sollte es sich allerdings - wirtschaftlich betrachtet – um ein "Umgehungsgeschäft" handeln, d.h. ein öffentlicher Auftraggeber bedient sich eines "Privaten Dritten", der die Leistung nach den Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers beschafft und der öffentliche Auftraggeber sichert wiederum dem „Privaten Dritten“ die Abgeltung seiner Leistung zu, so würde dieses Vorgehen den vergaberechtlichen Bestimmungen dennoch unterliegen. Ein „verdeckter Bauauftrag“ würde daher einen Verstoß gegen das Vergaberecht darstellen. (vgl. RFG 2019/32 "Die Einräumung von Baurechten aus vergaberechtlicher Sicht"; Judikatur VwGH Erk. vom 27.09.2017, Ra 2017/04/0049 Rz 57, EuGH 29.10.2009, C-536/07 Kommission/Deutschland)

Wie bereits im Schreiben vom 23. März 2021 dargelegt, hat der Landesgesetzgeber die Aufsichtsmittel der NÖ Gemeindeordnung 1973 abschließend geregelt. Die Feststellung bzw. Ahndung eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2018 bzw. 2006 obliegt nicht der NÖ Landesregierung, sondern liegt dies in der Zuständigkeit der Vergabekontrollbehörden im Sinne des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ VNG), LGBl. 7200 idF LGBl. Nr. 54/2019. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nur durch einen Unternehmer beantragt werden kann, der ein Interesse am Abschluss eines den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegenden Vertrages behauptet, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (vgl. § 6 Abs. 1 NÖ VNG).

Sollte der Gemeinde Hollenstein durch bewusste Umgehung der vergaberechtlichen Bestimmungen ein Schaden entstanden sein (hinsichtlich der Eigenmittelkosten) so wäre ein solcher Sachverhalt durch die in Strafrechtssachen zuständigen Gerichte zu erheben und abzuhandeln.

Hinsichtlich der Formulierung in der Stellungnahme der Gemeinde vom 15. März 2021 – „Das eine Drittel ohne Steuervorteil wird mittels des Mietvertrages „Siedlung an Gemeinde“ refundiert“ - wurde seitens der Gemeinde Hollenstein ergänzend ausgeführt, dass es sich dabei um eine Formulierung aus dem Beschwerdeschreiben selbst handelt. Um weitere Unklarheiten zu vermeiden sei die Formulierung verwendet worden, es sollte damit keine Aussage über Zahlungsflüsse getroffen werden. Selbstverständlich werde das besagte Drittel des Mietzinses seitens der Gemeinde Hollenstein an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten GmbH bezahlt und nicht umgekehrt.

Ergeht an:

1. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t